

Regeln über die Führung von Zuchtbüchern der Rasse Schwarzwälder Kaltblut

Grundsätze und Regeln für Zuchtorganisationen der EU im Sinne der Entscheidung der Europäischen Kommission (92/353/EWG) vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führen oder anlegen.

Einleitung

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach, ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/353/EWG sowie mit der Verordnung über Zuchtorganisationen i. d. F. vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 812) anerkannt als Züchtervereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führt.

Jede Organisation, die ein Zuchtbuch der Rasse Schwarzwälder Kaltblut führt, muß dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. die Normen des eigenen Zuchtbuchs mitteilen.

Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. stellt Grundsätze über den Ursprung der Rasse gemäß Nummer 3 b des Anhangs der Entscheidung 92/353/EWG wie folgt auf:

System der Abstammungsaufzeichnung

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben enthalten

a) Name des Zuchttieres:

Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie (Stammutter, 2. und 3. Generation Anfangsbuchstaben der Mütter). Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muß beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

b) Name und Anschrift des Züchters, des Besitzers und des Eigentümers

c) Deckdatum der Mutter

d) Geburtsdatum des Zuchttieres

- e) Geschlecht des Zuchttieres
- f) Lebensnummer des Zuchttieres
- g) Farbe und Abzeichen des Zuchttieres, einschließlich graphischer Darstellung von Farbe und Abzeichen
- h) Lebensnummer, Farbe und Abzeichen der Eltern und bei reinrassigen Zuchttieren der Großeltern
- i) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip), Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung bzw. des Equidenpasses
- j) Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum (Stockmaß, Brustumfang, Röhrbeinumfang, sowie der Merkmale Rasse- und Geschlechtstyp, Körper einschließlich Fundament, Schritt, Trab, Korrektheit des Fundaments und der Bewegung, Gesamterscheinung)
- k) Ergebnisse von Körungen und Leistungsprüfungen
- l) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung
- m) die Nachzucht: bei Hengsten und Stuten eingetragene Söhne und gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- n) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- o) Entscheidungen über Eintragung und Änderungen im Zuchtbuch
- p) Entscheidungen über Besamungserlaubnis
- q) Datum und Ursache des Abgangs soweit bekannt
- r) für gekörte und eingetragene Hengste sowie die Hengstmütter das Ergebnis der DNA-Typisierung oder eines anderen nach Tierzucht recht zulässigen Verfahrens
- s) Angaben über Zwillinggeburten

Definition der Merkmale der Rasse

- a) Der Schwarzwälder Fuchs (St. Märgener Fuchs) ist die älteste Kaltblutpferderasse in Baden-Württemberg. Seine ursprüngliche Herkunft ist der südliche Schwarzwald um die Gemeinde St. Märgen. Erste Zuchtbuchaufzeichnungen sind ab dem Jahre 1896 mit der Gründung der Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft St. Märgen, dokumentiert.
- b) Er wird als leichtes bis mittelschweres Kaltblutpferd mit korrektem, trockenem Fundament sowie raumgreifenden Bewegungen gezüchtet. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren. Neben der Schönheit und dem Adel wird auf Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit und Langlebigkeit besonderer Wert gelegt.

- c) Das Stockmaß sollte bei 3-jährigen und älteren Stuten zwischen 148 cm und 156 cm betragen, bei Hengsten zum Zeitpunkt der Körung im dritten Lebensjahr mindestens 148 cm, ausgewachsen bis 160 cm.
- d) Erwünscht sind die Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar (Braune, Rappen und Schimmel werden jedoch nicht ausgeschlossen). Die Fuchsfarbe mit hellem Langhaar (Mähne und Schweif) dominiert.
- e) Der Kopf soll kurz, trocken und markant sein mit ausdrucksvollem großem Auge
- f) Der Hals soll kräftig bemuskelt und gut aufgesetzt sein.
- g) Der Körper soll leicht- bis mittelrahmig sein, mit schräger Schulter und breiter, stark bemuskelter Kruppe.
- h) Das Fundament soll korrekt und trocken sein, die Gelenke klar und die Hufe hart.
- i) Angestrebt werden raumgreifende Gänge. Der Schritt soll energisch, fleißig und taktvoll sein mit genügend Raumgriff. Im Trab ist neben Takt und energischem Antritt viel Schub aus der Hinterhand erwünscht.
- j) Der Einsatzbereich erstreckt sich auf die Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft und auf das Fahren und Reiten in der Freizeit.
- k) Besondere Merkmale sind neben der Gutmütigkeit und Zugstärke vor allem die Robustheit, Fruchtbarkeit und die Langlebigkeit.

Grundprinzipien des Systems der Kennzeichnung

Die Identifizierung der Pferde erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- a) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen und deren graphische Darstellung in einem Diagramm (Equidenpass).
- b) Vergabe einer eindeutigen Lebensnummer (LN) nach den Bestimmungen der nationalen Dachorganisation der Pferdezucht. In Deutschland wird für jedes Fohlen, das einen Abstammungsnachweis erhält, eine Lebensnummer gemäß den gültigen Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vergeben. Eingetragene Hengste und Stuten werden unter der LN im Zuchtbuch geführt. Die Abkürzung der Zuchtbuchuntergliederung wird der LN vorausgestellt. Von anderen in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen vergebene LN werden übernommen.
- c) Die Pferde sind gemäß EG-Verordnung 504/2008 zu kennzeichnen und die entsprechende Codierung im Zuchtbuch und der Zuchtbescheinigung einzutragen. Die Züchtervereinigung führt zusätzlich ein kontrollierbares Register über die Verwendung von Chips zur elektronischen Kennzeichnung. Es sind nur Transponder und Lesegeräte nach EG-Verordnung 504/2008 (ISO 11784/11785) zulässig. Bei elektronischer Kennzeichnung ist die entsprechende Codierung im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung einzutragen. Die Züchtervereinigung führt zusätzlich ein kontrollierbares Register über die Verwendung von Chips zur elektronischen Kennzeichnung. Es sind nur Transponder und Lesegeräte nach ISO 11784/11785 zulässig. Zusätzlich kann die Kennzeichnung durch ein Brandzeichen auf den linken Hinterschenkel ergänzt werden. Die Schwarzwälder Tanne ist das geschützte Brandzeichen des Ursprungszuchtbuchs und darf nur von diesem verwendet werden. Auch das Brandzeichen ist auf der Zuchtbescheinigung und im Zuchtbuch zu vermerken.

Definition des grundlegenden Zuchtziels

Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes in den erwünschten Farben Fuchs bis Dunkelfuchs mit hellem Langhaar sowie mit korrektem, trockenem Fundament und raumgreifenden Bewegungen. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für das Ziehen und Fahren, sowie das Reiten im Freizeitbereich. Neben der Schönheit und dem Adel wird auf Umgänglichkeit, Gutmütigkeit und ruhiges, ausgeglichenes Temperament, Robustheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit besonderer Wert gelegt.

Das Zuchtziel wird mittels Reinzucht angestrebt. Dem Erhalt rassespezifischer Eigenschaften ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen.

a) Bei der Körung bzw. Zuchtbucheintragung werden zur Erkennung der Leistungsveranlagung in der Regel frühestens im dritten Lebensjahr folgende Merkmale überprüft:

- Stockmaß, Brustumfang, Röhrbeinumfang
- Rasse- und Geschlechtstyp
- Körperbau einschl. Fundament
- Grundgangarten Schritt und Trab, Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Korrektheit des Ganges
- Gesamterscheinung (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmarkmale

b) Hengste haben bis zum vollendeten vierten Lebensjahr eine Eigenleistungsprüfung in der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren mit einem Mindestergebnis von 7,0 abzulegen.

c) Stuten sollen eine Eigenleistungsprüfung bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ablegen.

Verfahren, Merkmale und deren Gewichtung, sowie Mindestanforderungen der Leistungsprüfung für Hengste und Stuten werden vom Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. in dessen Zuchtbuchordnung definiert (derzeitiger Stand siehe Anlage). Zuchttiere, welche die dort formulierten Mindestanforderungen nicht erfüllen, können vom Zuchtprogramm ausgeschlossen werden.

Unterteilung der Zuchtbücher in Abschnitte

Zuchtbücher für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut sind geschlossen.

In die Zuchtbücher können nur Tiere eingetragen werden, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind bzw. auf Vorfahren des Ursprungszuchtbuchs zurückgehen.

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung eines Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den vom Ursprungszuchtbuch festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Abteilung des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung vermerkt werden.

Die Zuchtbücher sind in folgende Abschnitte zu gliedern:

a) Hengstbuch

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

b) Stutbuch

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

Geschlossenes Zuchtbuch für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut

Soweit im Folgenden auf Leistungen nach der Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) Bezug genommen wird, sind in anderen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen in der jeweiligen Disziplin an deren Stelle zu setzen.

Hengstbuch

Leistungsklasse I (Hengstbuch I)

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch Leistungsklasse I eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch Leistungsklasse I eingetragen sind
- deren Mütter eine Leistungsprüfung im Ziehen und Fahren mit der Gesamtnote von 7,0 und besser nach den Regeln des Ursprungszuchtbuchs abgelegt haben **oder** den Titel Staatsprämienstute führen
- die auf einer Körperveranstaltung des Zuchtverbandes entsprechend § 14 ZVO der Zuchtverbandsordnung der FN (ZVO) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf, und
- die eine Leistungsprüfung gemäß den Vorgaben des Ursprungszuchtbuchs in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben, wobei die Gesamtnote 7,0 und bei den einzelnen Merkmalen die Note 5,0 nicht unterschritten werden darf, oder

- die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, unter der Bedingung, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres ablegen, wobei der zuständige Verband die Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern kann
- deren Widerriststockmaß bei der Eintragung mindestens 148 cm beträgt.
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage ZVO) aufweisen

- In die Hauptabteilung des Hengstbuches Leistungsklasse I des Ursprungszuchtbuchs können nur solche Hengste eingetragen werden, deren Eltern in den ersten sechs Generationen keine Pferde fremder Rasse führen (außer den im Zuchtversuch und zur Erhaltung der Rasse eingesetzten Hengsten Dayan, Hauenstein (Freiberger), Varus B (Schleswiger), Reith-Nero, Wirts-Diamant, Riff-Vulkan, Nerosohn (Noriker), Jup, King, Strick, Schanzer, Karlin, Narziss, Bürzel, Nemberto (Süddt. Kaltblut), Adjutant (Haflinger), Unicorn Lancelot (Welsh Cob)

Leistungsklasse II (Hengstbuch II)

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen sind, die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die jedoch nicht die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I nicht erfüllen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage ZVO) aufweisen.

Anhang

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen

Der Beirat des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg kann Ausnahmen für das Ursprungszuchtbuch zulassen zur Erhaltung der Rasse.

Stutbuch

Leistungsklasse I (Stutbuch 1)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragen
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung entsprechend § 14 ZVO eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Einzelkriterium unterschritten werden darf und
- die dreijährig ein Widerriststockmaß von mindestens 148 cm haben.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen

Leistungsklasse II (Stutbuch 2)

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im dritten Lebensjahr Stuten,

- deren Väter im Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind
- die nicht in Stutbuch 1 eingetragen werden können
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen
- eine Höherstufung in Stutbuch 1 ist möglich, wenn die Stuten beim Nachmessen mindestens 148 cm Widerristmaß nachweisen können und die leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Stutbuch 1 erfüllen.

Anhang

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für Stutbuch 1 und Stutbuch 2 erfüllen

Nachzuweisende Ahnengenerationen

Das Zuchtbuch für die Rasse Schwarzwälder Fuchse ist geschlossen. Für die Eintragung in das Hengstbuch, bzw. Stutbuch gelten die oben aufgeführten Eintragungsbestimmungen.

Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in Stutbuch 1 oder Stutbuch II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II und die Mutter in Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Weitere Bestimmungen zum Schwarzwälder Kaltblut

Name des Zuchttieres

Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie (Stammutter, 2. und 3. Generation Anfangsbuchstaben der Mütter). Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

Suffixregelung für Kaltblüter

Die Suffixregelung der FN (gemäß der allgemeinen Bestimmungen) wird für die Rasse Schwarzwälder Kaltblut angewandt.

Anlage

Hengstleistungsprüfungen und Zuchtstutenprüfungen Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach [Sonderaufgabe gemäß Teil D, Anlage 3 ZVO](#) oder nach Weisung der Richter mit unmittelbar anschließendem Hindernisfahren

Geschicklichkeitsziehen: Ziehen einer Schwachholzstange (ca. 7m Länge, 0,3 Fm, trocken, entrindet) durch 6 um jeweils 3 Meter von der Mittellinie versetzte Pflichttore (Kegelabstand 1,10 m; Torabstand 17 m) im Schritt ohne Mindestzeit

Zugleistungsprüfung: vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20 % des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m in 12,5 Minuten (Richtzeit, Überschreiten führt nicht zum Ausschluss) mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden (die Haltepunkte nach 250, 500 und 750 m sind durch Tore zu markieren).

Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste und Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

ZUGLEISTUNG

Zeit

Charakter, Temperament

Arbeitswilligkeit

Fahrtauglichkeit

Zugmanier

Schritt

GESCHICKLICHKEITSZIEHEN

Charakter, Temperament

Arbeitswilligkeit

Fahrtauglichkeit

Zugmanier

Schritt

FAHREN

Charakter, Temperament

Arbeitswilligkeit

Fahrtauglichkeit

Grundgangarten

Schritt

Trab

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet

5 = genügend

9 = sehr gut

4 = mangelhaft

8 = gut

3 = ziemlich schlecht

7 = ziemlich gut

2 = schlecht

6 = befriedigend

1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst und Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes/jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen im Ziehen ergibt das Ergebnis ZIEHEN, die Summe aller gewichteten Einzelbewer-

tungen im Fahren das Ergebnis FAHREN, die Summe der gewichteten Noten aus ZIEHEN und FAHREN ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Die Prüfung gilt als vollständig abgelegt, wenn ein Endergebnis aus allen vollständig abgelegten Teilprüfungen (gewichtete Endnote aus Ziehen und Fahren) entsprechend den o.a. Vorgaben erreicht wurde.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste/*Stuten*. Der Besitzer jedes Hengstes/*jeder Stute* erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes/*der Stute*, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste/*Stuten* zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Leistungsprüfung.

Gewichtungsrahmen

Zuchtrichtung „Ziehen u. Fahren“ - Baden-Württemberg						
Feldprüfung (Hengste und Stuten)						
		ZIEHEN	+	FAHREN	=	GESAMTNOTE
1	Charakter/Temperament	(Note Schlitten + Note Stamm + Note Fahren)/3 x 0,10			=	Note Charakter/Temperament
2	Allg. Leist.vermögen	(2 x Note Schlitten + Note Stamm)/2 x 0,025	+	Note Fahren x 0,025	=	+ Note Allg. Leistungsvermögen
3	Fahrtauglichkeit	(2 x Note Schlitten + Note Stamm)/2 x 0,125	+	Note Fahren x 0,125	=	+ Note Fahrtauglichkeit
4	Arbeitswilligkeit	(2 x Note Schlitten + Note Stamm)/2 x 0,15	+	Note Fahren x 0,20	=	+ Note Arbeitswilligkeit
5	Zugmanier (einschl. Schritt)	(2 x Note Schlitten + Note Stamm)/2 x 0,15			=	+ Note Zugmanier
6	Schritt			Note Fahren x 0,05	=	+ Note Schritt
7	Trab			Note Fahren x 0,05	=	+ Note Trab
	GESAMTNOTE ZIEHEN UND FAHREN	SUMME DER GEWICHTETEN EINZELMERKMALE 1 - 7			=	GESAMTNOTE